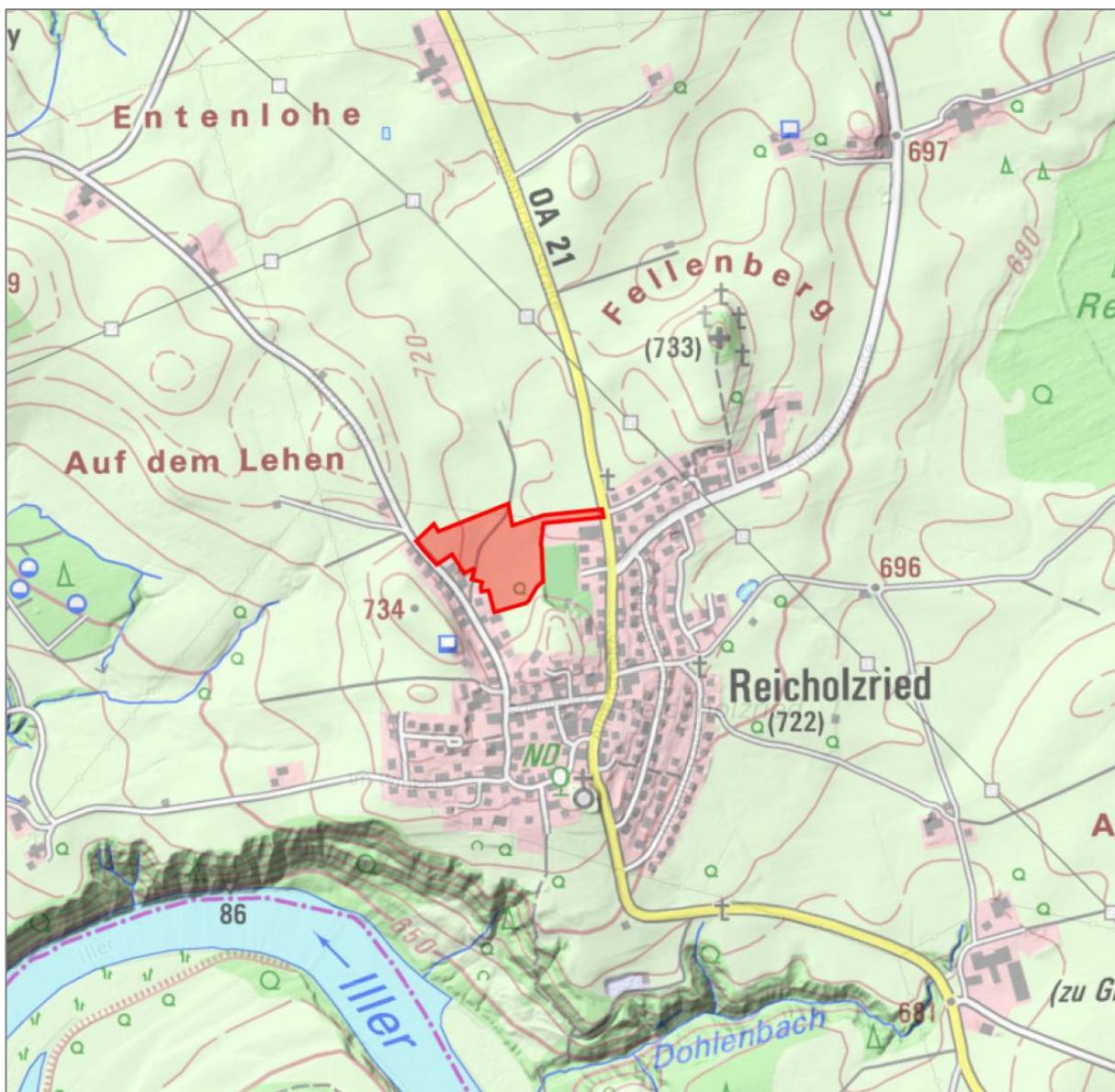


Markt Dietmannsried

Bebauungsplan "Illerstraße Ost", OT Reicholzried

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand 16.01.2025



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Illerstraße Ost", OT Reicholzried
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand 16.01.2025

AUFTRAGGEBER

Markt Dietmannsried
Rathausplatz 3
87463 Dietmannsried



Telefon: 08374/5820-32

Telefax: 08374/5899-132

E-Mail: guenther.stauffer@dietmannsried.de

Web: www.dietmannsried.de

Vertreten durch: Bürgermeister Werner Endres

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

York Schamuhn - M.Sc. Landschaftsarchitektur
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 16.01.2025

York Schamuhn
M.Sc. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	7
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	8
4.1	Vögel	8
4.2	Fledermäuse	8
4.3	Reptilien	9
4.4	Libellen	9
4.5	Weitere Arten/Artengruppen	9
5	Fazit	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Abgrenzung des Geltungsbereichs	6
Abbildung 2:	Blick von Süden über den Geltungsbereich	6
Abbildung 3:	Kleines Feldgehölz im Zentrum des Geltungsbereiches	6
Abbildung 4:	Blick auf die Bestandsgebäude entlang der Illerstraße	7
Abbildung 5:	In nördlicher Richtung verlaufender Feldweg	7
Abbildung 6:	Randliche Feldhecke westlich des Musikvereinsheims	7
Abbildung 7:	Gräserdominierter Saum am Südostrand des Geltungsbereiches	7
Abbildung 8:	Angrenzendes Feldgehölz mit punktuell freiliegenden Feldfluren südlich des Bolzplatzes	7
Abbildung 9:	Graben mit schwach ausgeprägter Hochstaudenflur, nördlich des Musikvereinsheim	7

ANHANG

Abschichtungstabellen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Überprüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte hat der Markt Dietmannsried das Büro LARS consult beauftragt, im Ortsteil Reicholzried eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (bisher größtenteils Grünlandbereiche). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),*
2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),*
3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schadigungsverbot).*

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird, sowie während der Planaufstellung wird durch BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung² eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotentials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 23/4, 29/1, 31, 31/1, 32, 149/3, 150 sowie Teilbereiche der Flurnummern 32/3, 148/3, 149, 150 und 159 der Gemarkung Reicholzried im Landkreis Oberallgäu. Das Gebiet besteht überwiegend aus strukturarmen Intensivgrünlandflächen, die zum Teil durch kleinere Entwässerungsgräben separiert werden. Im Zentrum der Fläche befindet sich ein kleinflächiges Sumpfbüsch bestehend aus einer breitkronigen Weide sowie angrenzenden jungen Eschen und einem Roten Hartriegel (vgl. Abbildung 3). Im Unterwuchs dominieren vor allem nitrophile Zeigerarten und in Teilbereichen auch Feuchtezeiger wie Binsen. Das unmittelbar angrenzende Grünland ist aufgrund des höheren Anteils von Feuchtezeigern als seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiese zu kategorisieren. Im Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Wohngebäude mit zum Teil vorgelagerten Privatgärten (vgl. Abbildung 4). Die Gärten weisen neben kleineren Ziersträuchern und einer Thujahecken auch größere Einzelbäume wie Fichten und Birken auf. Im Süden stößt der Geltungsbereich auf eine weitere Grünlandfläche, die über einen Weidezaun und einen schwach ausgeprägten Altgrassaum vom Plangebiet getrennt ist (vgl. Abbildung 7). Entlang der westlichen Gebietsgrenze befindet sich ein Bolzplatz, der südlich von einem flächigen Feldgehölz mit älterem Baumbestand eingerahmt wird. Das Feldgehölz befindet sich an einer circa 10 Meter hohen Geländekante, die zum Teil senkrecht zu dem Fußballplatz abfällt. Durch den Abfall des Geländes treten stellenweise offene Felsbereiche des anstehenden Grundgesteins auf (vgl. Abbildung 8). Nördlich des Bolzplatzes befindet sich der Parkplatz des Musikvereins, der durch eine Baumhecke vom Grünland abgetrennt ist. Die Hecke besteht vorrangig aus hochwüchsigen Hainbuchen und in der Strauchschicht treten Arten wie Hartriegel, Liguster, Schlehe und niedrigwüchsige Eichen auf (vgl. Abbildung 6). Zwischen der Hecke und dem Geltungsbereich verläuft zudem ein Graben, der sowohl die West- als auch die Nordseite abdeckt und sich bis zur Grönenbacher Straße erstreckt. Ein weiterer Graben läuft zwischen den Flurstücken 149 und 148/3 in Richtung Nordwesten. Innerhalb des Geltungsbereiches wird der Graben von einer lückig ausgeprägten Hochstaudenflur aus Mädesüß gesäumt (vgl. Abbildung 9).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder Schutzgebiete bzw. amtlich geschützte Biotope noch Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene Biotop „Feuchtgrünlandrest nördlich Reicholzried“ liegt nördlich des Planungsraums in rund 600 Metern Entfernung (amtlich kartiertes Biotop 8127-1004).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“ (8127-301) befindet sich etwa 400 Meter südlich des Geltungsbereiches.

² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

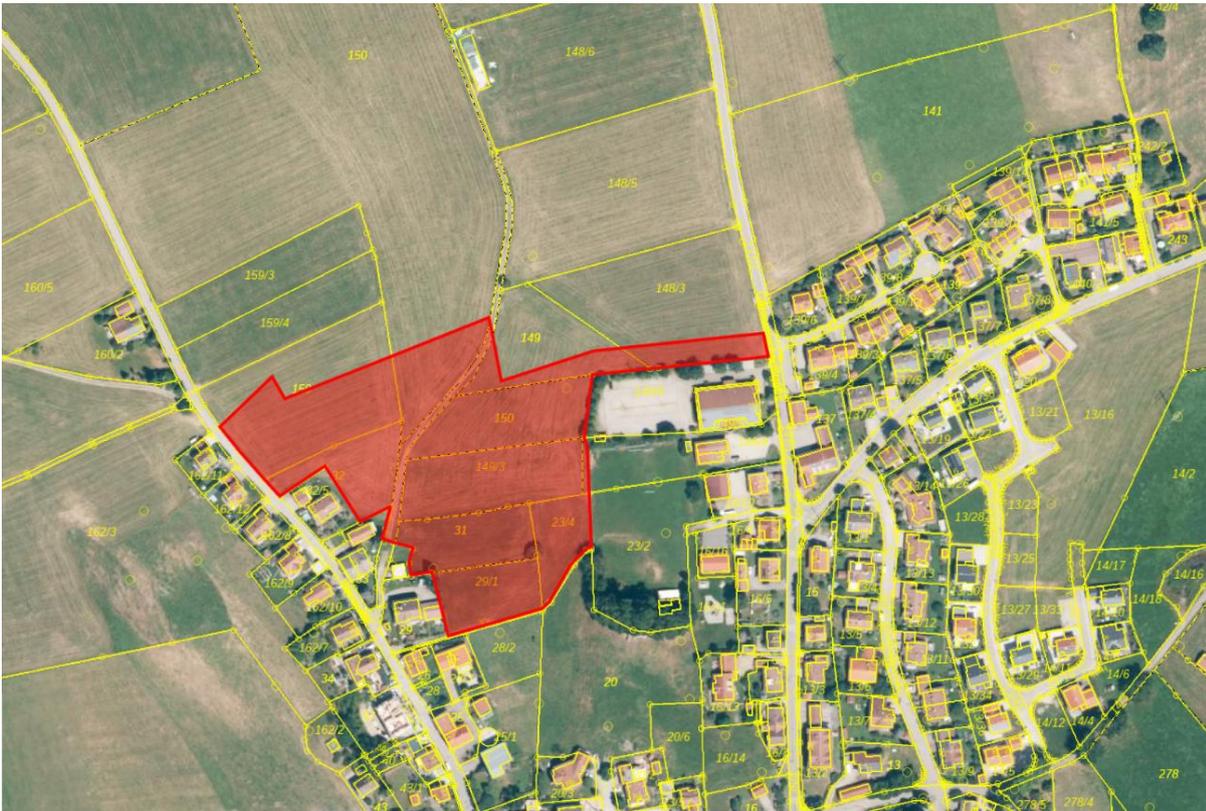


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs



Abbildung 2: Blick von Süden über den Geltungsbereich



Abbildung 3: Kleines Feldgehölz im Zentrum des Geltungsbereichs



Abbildung 4: Blick auf die Bestandsgebäude entlang der Illerstraße



Abbildung 5: In nördlicher Richtung verlaufender Feldweg



Abbildung 6: Randliche Feldhecke westlich des Musikvereinsheims



Abbildung 7: Gräserdominierter Saum am Südostrand des Geltungsbereiches



Abbildung 8: Angrenzendes Feldgehölz mit punktuell freiliegender Feldfluren südlich des Bolzplatzes



Abbildung 9: Graben mit schwach ausgeprägter Hochstaudenflur, nördlich des Musikvereinsheim

3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen

Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation für den Landkreis Oberallgäu (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt³.

Anschließend erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung des Lebensraumtyps (entspricht Abschichtungskriterium L) und der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web⁴) ausgewertet.

Außerdem erfolgte eine Vor-Ort-Begehung durch das Büro LARS consult am 15.01.2025.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Entsprechend der Abschichtung nach den unter Punkt 3 genannten Kriterien können folgende Artgruppen potenziell im Gebiet vorkommen (siehe Anhang) und werden nachfolgend auf eine Wirkungsempfindlichkeit hin geprüft.

4.1 Vögel

Das landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünland kann verschiedenen Vogelarten wie dem Rotmilan oder Mäusebussard als Nahrungshabitat dienen. Da sich jedoch in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs großflächig, gleichwertige Flächen befinden, kann der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Das kleinflächige Feldgehölz im Zentrum der Intensivgrünlandflächen ist grundsätzlich für gehölzbrütende Arten geeignet. Da das unmittelbare Umfeld allerdings intensive Grünlandflächen aufweist und zudem sehr strukturarm ist, ist ein Vorkommen von saP-relevanten Gehölz- oder Saumbrütern wie der Goldammer oder des Bluthänflings nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Arten kann aufgrund fehlender Nahrungshabitate, intensiver Bewirtschaftung und mangelnden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Da das Feldgehölz und auch die angrenzenden Gehölzbestände potenziell von anderen Allerweltsvogelarten besiedelt werden können, ist eine entsprechende Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

4.2 Fledermäuse

Aufgrund fehlender Strukturen ist der Geltungsbereich in erster Linie als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse einzustufen. Das Feldgehölz mit der breitkronigen Weide und den jungen Eschen bietet aufgrund des geringen Bestandsalters und der kleinflächigen Ausdehnung kein Potenzial für Fledermäuse. Eine Betroffenheit der Artgruppe kann unter Einhaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

⁴ https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

4.3 Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechsen ist aufgrund der strukturarmen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Zudem weisen die angrenzenden Säume und Hangbereiche im Unterwuchs vor allem Moose und Feuchtezeiger auf, die auf eher nasse und kühle Standortverhältnisse schließen lassen. Da weder geeignete Plätze zur Thermoregulation noch offene Bodenstellen mit grabfähigem Substrat vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen.

4.4 Libellen

Da innerhalb des Geltungsbereiches vereinzelte Entwässerungsgräben verlaufen, ist ein Vorkommen von Libellen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Da die Gräben allerdings nur sehr schmal sind, kaum submerse oder randliche Vegetation aufweisen und zudem durch intensive Grünlandfläche verlaufen, ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen.

4.5 Weitere Arten/Artengruppen

Für die weiteren planungsrelevanten Arten sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich und dessen Umfeld vorhanden.

5 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Illerstr. Ost“, OT Reicholzried, Markt Dietmannsried müssen mögliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Aufgrund der sehr strukturarmen Ausstattung des Geltungsbereiches sind keine Vorkommen saP-relevanter Arten zu erwarten. Eine Betroffenheit von Arten innerhalb des Geltungsbereiches kann somit ausgeschlossen werden. Um im Zuge des Vorhabens keine Arten im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zu beeinträchtigen, sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen zu befolgen.

V1 - Durchführung der Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz der potenziell vorkommenden „Allerwelt“-Brutvogelarten in dem Weidengebüsch im Zentrum der Fläche ist die Rodung des Gehölzes außerhalb der Vogelbrutzeit und damit im Winterhalbjahr zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

V2 - Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Vögeln in den angrenzenden Gärten und Feldgehölzen zu vermeiden, ist die künstliche nächtliche Beleuchtung während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Baugebietes insektenfreundlich zu gestalten und auf das mindestens erforderliche Maß zu begrenzen. Die verwendeten Leuchtmittel dürfen eine Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin nicht übersteigen. Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass kein Licht in die Horizontale und den oberen Halbraum abgestrahlt wird. Mittels Zeit- oder Sensorsteuerung und Dimmfunktion ist die Beleuchtungsdauer und -stärke auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zudem sind ausschließlich staubdichte Leuchtgehäuse (IP Schutzklasse 6) zu verwenden.